

zum Kreistag am 25.07.2016, TOP 8

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 14.07.2016

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092 823 175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 25.07.2016, Ö

**Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens Kreisklinik
Ebersberg**

Sitzungsvorlage 2016/2677/1

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im
Rechnungsprüfungs-Ausschuss am 08.06.2016, TOP 4 nö
KSA am 11.07.2016, TOP 9 ö

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss 2014 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg für das Wirtschaftsjahr 2014 entsprechend Art. 89 Abs. 3 LKrO umfassend als Sachverständiger geprüft und legt mit Datum 31.03.2016 den Bericht hierüber vor.

Der Bericht wurde in o.g. Rechnungsprüfungsausschuss gegen eine Stimme zur weiteren Behandlung empfohlen.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich **nicht** ergeben.

Das Sondervermögen hat sich zu einer reinen „Abschreibungsgesellschaft“ entwickelt, in der nur noch Vermögensbuchungen bis einschließlich BA 3b abgewickelt werden, während der komplette laufende Klinikbetrieb in der GmbH angesiedelt ist.

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens Kreisklinik kann im Revisionsamt oder im Büro Landrat eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im KSA war einstimmig

Auswirkung auf Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung wird der Jahresabschluss des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg für das Wirtschaftsjahr 2014 mit den auf den Seiten 22 bis 24 des Berichts vom 31.03.2016 ausgewiesenen Summe gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt.**

Die Abschlusszahlen sind Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.

- 2. Der Jahresfehlbetrag 2014 i.H.v. 145.528,24 € wird in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 WkKV durch eine entsprechende Verringerung der Kapitalrücklagen (Eigenkapital) gedeckt.**

gez.

Norbert Neugebauer